

Fortsetzungsbegehren

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang _____ Betreuung Nr. _____

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort) Adresse des Betreibungsamtes

Geburtsdatum (falls bekannt)

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Zahlungsverbindung ☐ des Gläubigers
 ☐ des Vertreters

vertreten durch
(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

IBAN

Für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

Es wird die Fortsetzung auf folgender Grundlage verlangt
(Hinweise auf der Rückseite beachten)

☐ Zahlungsbefehl
☐ Verlustschein
☐ Pfandausfallschein

zugestellt am
in Betreuung Nr.

Ist die Forderung in sämtlichen Positionen identisch mit jener aus der oben angegebenen Grundlage für die Fortsetzung, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung aus, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".

Forderung (Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes)	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
1			
Weitere Forderungen			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bemerkungen Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)

Datum und Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Fortsetzungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. **Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen.**

Allgemeine Hinweise zur Fortsetzung der Betreibung

Der Gläubiger kann frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen, falls die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden ist. Das Recht fortzusetzen erlischt **1 Jahr** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während der Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

Ein eingereichtes Fortsetzungsbegehren kann vom Gläubiger wieder zurückgezogen werden. Ein solcher Rückzug kann jedoch nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Adresse des Betreibungsamtes

Ist der Schuldner seit dem Zahlungsbefehl nicht in einen neuen Betreibungskreis umgezogen, **so ist das Fortsetzungsbegehren beim gleichen Betreibungsamt einzureichen wie das Betreibungsbegehren.**

Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete **Arrestbetreibung** stützt.

Ansonsten muss das Fortsetzungsbegehren beim neuen zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem sog. Betreibungsort, der vom Schuldner abhängig ist und sich wie folgt bestimmt:

- a) für eine handlungsfähige Person: deren **Wohnsitz**;
- b) für ein Unternehmen
 - i. falls dieses im Handelsregister eingetragen ist (eingetragene juristische Person oder Gesellschaft): ihr **Sitz** laut dem letztmaligen Eintrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt,
 - ii. sonst: der Hauptsitz der Unternehmensverwaltung;
- c) für eine Person mit Beistandschaft:
 - i. bei Begleitbeistandschaft: der Wohnsitz der Person,
 - ii. bei Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft: der Wohnsitz des Beistandes;
- d) für ein minderjähriges Kind: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge (in der Regel die Eltern). Wenn für das Kind ein Beistand vorhanden ist: der Wohnsitz des Beistandes;
- e) für einen Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
- f) für einen im Ausland wohnhaften Schuldner:
 - i. falls eine Geschäftsniederlassung in der Schweiz besteht: der Sitz der Geschäftsniederlassung,
 - ii. falls für diesen in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil besteht: der Ort des Spezialdomizils.

Tipp: Unter www.betreibungsschalter.ch kann man sich das zuständige Betreibungsamt und seine Adresse aufgrund des Betreibungsortes anzeigen lassen. Der Sitz eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens kann unter www.zefix.ch ermittelt werden.

Forderung

Ist die Forderung in sämtlichen Positionen **identisch mit jener aus dem Zahlungsbefehl, dem Verlustschein oder Pfandausfallschein** oder sind dem Betreibungsamt vor Einreichung des Fortsetzungsbegehrens alle Informationen zugekommen, so dass bei diesem die Forderung in sämtlichen Positionen als bekannt vorausgesetzt werden darf, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".

Falls die Forderung nicht in sämtlichen Positionen identisch ist, z.B. als Folge einer Teilzahlung des Schuldners, so ist die Tabelle Forderung auszufüllen. Für diesen Fall gilt:

- Der **Grund der Forderung** muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch fortgesetzt wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Malerarbeiten vom 22.05.2012", oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionalstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2012" geschehen;
- Die erste Forderungsposition betrifft immer die ursprüngliche Schuld, die zur Betreibung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Rechnungen betrieben werden;
- Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mahngebühren, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung mit Zinsen versehen ist.

Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 80 Zeichen umfassen.

Bemerkungen des Gläubigers

Die Verwendung des Feldes Bemerkungen ist dem Gläubiger grundsätzlich freigestellt, sollte jedoch in den folgenden Fällen verwendet werden:

- Falls der Gläubiger glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG);
- Falls der Gläubiger das Betreibungsamt auf allfällige Aktiven des Schuldners, die er namentlich aufführen kann, aufmerksam machen möchte.

Beilagen

- Doppel des Zahlungsbefehls im Original, sofern sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl oder auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt;
- Verlustschein oder Pfandausfallschein im Original, sofern dieser die Grundlage der Fortsetzung bildet;
- Ein mit Rechtskraftbescheinigung versehener Entscheid, durch den ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt worden ist. Zudem ein Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann;
- Nachweis, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist, sollte lediglich provisorische Rechtsöffnung erteilt worden sein.

Kosten der Betreibung

Die Betreibungskosten sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen, jedoch müssen sie durch den Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung. Das gilt auch für Kosten aus der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Im Gegenzug ist der Gläubiger berechtigt, diese Kosten vom Schuldner zurückzufordern, indem er sie von dessen Zahlungen vorab erhebt (d.h. erst die Betreibungskosten decken, danach die eigentliche Forderung abgelten).

Werden die Betreibungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und derweil die Betreibung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren als hinfällig betrachten.

Betreibungsferien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli darf das Betreibungsamt keine Pfändungsankündigung oder Konkursandrohung zustellen. Das Fortsetzungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.